

Statuten des Vereins FoodCoop Osttirol

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen FoodCoop Osttirol – Verein zur Förderung von ökologischem, fairem Landbau und regionalen Netzwerken
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nußdorf-Debant.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ 2: Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47:

Förderung von / Ziele:

1. Versorgung mit regionalen, ökologisch und fair produzierten Lebensmitteln und Konsumgütern.
2. Selbstbestimmung und Transparenz beim Einkauf: „Wir wollen wissen, was wir essen!“
3. Solidarische Gemeinschaft: eigenverantwortliche Mitarbeit, Selbstorganisation, Selbstverwaltung.
4. Unterstützung von biologisch wirtschaftenden ProduzentInnen im Bezirk Lienz: ökonomischer Impuls durch regionale Wertschöpfung.
5. Sensibilisierung für Bedeutung und Qualität von Lebensmitteln, Landwirtschaft, Natur und Umwelt – Stärkung des allgemeinen Umwelt-, Gesundheits-, und Ernährungsbewusstseins.
6. Gegenseitige Wertschätzung der ProduzentInnen und KonsumentInnen durch direkten Kontakt.
7. Faire Preisgestaltung.
8. Senkung des persönlichen ökologischen Fußabdrucks.
9. Erhalt der wertvollen Natur- und Kulturlandschaft sowie der Bodenfruchtbarkeit. Förderung der Biodiversität, der Energieeffizienz, der Kreislaufwirtschaft und des Wohlergehens der Nutztiere.
10. Höhere Lebensqualität durch eine vielfältige, nachhaltige Landwirtschaft, Natur und soziale Netzwerke.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens mit Ausnahme der einmalig einbezahlten Vereinseinlage (anteilmäßig zum vorhandenen Vereinsvermögens).

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Zur Verwirklichung des Vereins sind folgende ideelle Mittel vorgesehen:
 - a) Vereinstreffen, Vorträge, Aktionen, Wettbewerbe, Seminare, Workshops, Tagungen, Exkursionen, Diskussionsveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen
 - b) Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Dokumentation
 - d) Einrichtung einer Website/ eines Onlineforums, Nutzung von elektronischen Medien
 - e) Produktion, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Infomaterialien, Publikationen, Medien und Medieninhalten

- f) Einrichtung von Bibliotheken, Videotheken, Audiotheken und anderen Sammlungen
 - g) aktive Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen, die an biologischer, nachhaltiger und sozialer Produktion interessiert sind oder diese betreiben
 - h) Kooperation mit (Bio-)BäuerInnen und biologisch, nachhaltig und sozial wirtschaftenden Menschen und Betrieben
 - i) Zusammenarbeit mit Einzelpersonen, Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen
 - j) Förderung von, Mitwirkung in und Gründung von regionalen Netzwerken zur Kooperation von KonsumentInnen und biologisch oder zumindest regional arbeitenden, nachhaltig und sozial arbeitenden Personen und Betrieben
 - k) Koordinierung und Unterstützung eines direkten Zugangs zu regionalen und /oder biologischen und sozial nachhaltig produzierten Lebensmitteln und Produkten für Vereinsmitglieder
 - l) Stärkung und Förderung der Verbindung Konsument – Produzent
 - m) Einrichtung und Zurverfügungstellung von Infrastrukturen zur selbstorganisierten Beschaffung von ökologisch und sozial nachhaltig produzierten und transportierten Lebensmitteln und Konsumgütern
 - n) Betrieb von Orten und Kommunikationszentren zur Erfüllung der Vereinszwecke
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren (Vereinseinlage) der Vereinsmitglieder
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen und vereinseigenen Unternehmungen
 - c) Sachspenden, Spenden, Sponsoring, Werbeeinnahmen, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - d) Einnahmen aus Fundraising
 - e) Einnahmen aus Crowdfunding
 - f) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
 - g) Ehrenamtliche Arbeitsleistungen
 - h) Bearbeitungsentgelt für die zusätzlichen Aufwendungen von Mitgliedern
 - i) Solidarbeiträge der LieferantInnen
 - j) Vermögensverwaltung, Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
 - k) Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Verteilung von Lebensmitteln an Mitglieder und zur Abhaltung von Veranstaltungen, Workshops
 - l) Der Verein verpflichtet sich für die laufenden Zahlungsverbindlichkeiten (z.B. Miete, Strom, Gas, Wasser) Rücklagen zu bilden. Diese Rücklagen sollen dazu dienen, bei etwaigem gleichzeitigem Austritt mehrerer Mitglieder laufende Zahlungsverpflichtungen einhalten zu können. Weiters können Rücklagen für geplante Investitionen gebildet werden. Die Rücklagen übersteigen dabei nicht den durchschnittlichen Jahresbedarf an notwendigen Mitteln, bei Investitionen können die Rücklagen per Beschluss auch höher anberaumt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder, solidarische Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktives Mitglied, solidarisches Mitglied, Fördermitglied sowie Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und/oder Praktiken verfolgt.
- (3) Aktive Mitglieder sind jene Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit im Sinne des genannten Zwecks beteiligen und bei Vereinsentscheidungen ein Stimmrecht besitzen.
- (4) Solidarische Mitglieder sind jene Personen, die sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, jedoch den Verein durch einen höheren Mitgliedsbeitrag unterstützen und bei Vereinsentscheidungen ein Stimmrecht besitzen.

- (5) Fördermitglieder sind jene Personen, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen, den Verein aber finanziell fördern und unterstützen. Fördermitglieder besitzen bei jeglichen Vereinsentscheidungen kein Stimmrecht.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder, solidarische Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern, solidarischen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand auf Empfehlung des Gemeinschaftsrats (siehe § 8 (4)). Der Antrag über die Aufnahme ist in schriftlicher Form an den Verein (E-Mail) zu stellen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines von der Vollversammlung festzusetzenden monatlichen oder jährlichen Mitgliedsbeitrags und der Vereinseinlage.
- (4) Der Vorstand kann auf Empfehlung des Gemeinschaftsrats (siehe § 8 (4)) in der Vereinspraxis (siehe § 8 (3)) weitergehende Bestimmungen betreffend Aufnahme, Ausschluss, Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegen.
Die Mitgliedschaft beginnt auf Antrag laut Vereinspraxis (siehe § 8 (3)), frühestens jedoch mit der Eintragung in die Mitgliederliste, sowie der ersten Zahlung des Beitrags sowie der Beitrittsgebühr (Vereinseinlage).
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Vollversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann auf Empfehlung des Gemeinschaftsrats (siehe § 8 (4)) ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Oder wenn es trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderungen seinen gemäß Statuten oder sonstig übernommenen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Die Rückzahlung der Vereinseinlage erfolgt, wenn der Verein ausreichend Rücklagen gebildet hat, frühestens jedoch 12 Monate nach Einzahlung der Vereinseinlage.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied muss den in § 2 genannten Vereinszweck anerkennen.
- (2) Jedes aktive Mitglied und jedes solidarische Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (3) Das Stimmrecht sowie das aktive und solidarische Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein steht nur den aktiven sowie den solidarischen Mitgliedern zu. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.

- (4) Jedes aktive Mitglied soll vor allem durch seine persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach seinen Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten.
- (5) Jedes solidarische Mitglied soll den Zweck des Vereins nach seinen Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten.
- (6) Jedes Förder- und jedes Ehrenmitglied soll den Zweck des Vereins nach seinen Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten.
- (7) Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag und/oder sonstige finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein termingerecht zu entrichten, damit der Fortbestand der Vereinstätigkeit gewährleistet ist. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Vereinseinlage werden durch die Vollversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festgelegt.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- (9) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- (10) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (11) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (12) Jedes aktive sowie jedes solidarische Mitglied ist im Verein gleich haftbar. Eine mögliche Haftung des Vorstandes gegenüber Dritten wird auf alle aktiven und solidarischen Vereinsmitglieder gleich verteilt, sofern der Vorstand nicht grob fahrlässig bzw. vorsätzlich gehandelt hat.
- (13) Jedes Mitglied hat die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Tätigkeitsbereiche, Rechte und Pflichten der Mitglieder können durch das Vereinshandbuch (jeweils aktuelle Fassung) und die laufende Vereinspraxis genauer geregelt werden (siehe § 8 (3)).

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind die Vollversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 15) sowie das Schiedsgericht (§ 16).
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsföhrung an eine Person mit Einzelvertretung übertragen.
- (3) Die Vereinspraxis besteht aus den Statuten, dem aktuell gültigen Vereinshandbuch und aktuell gültigen Beschlüssen der Vollversammlung und des Vorstands und wird in Form schriftlicher Protokolle festgehalten. Das Vereinshandbuch ergänzt die Statuten durch alltagstaugliche Handlungsweisen und Abläufe und kann nicht die grundlegenden Vereinsinhalte und Ziele außer Kraft setzen bzw. abändern. Das Vereinshandbuch ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Das Vereinshandbuch wird vom Vorstand auf Empfehlung des Gemeinschaftsrates (siehe § 8 (4)) beschlossen.
- (4) Der Vorstand kann sich im Innenverhältnis zur Besorgung seiner Aufgaben zusätzlicher Gremien (wie Gemeinschaftsrat und Arbeitsgruppen) bedienen. Die Anzahl der erforderlichen Gremien sowie die Art und der Umfang der übertragenen Aufgaben regelt das Vereinshandbuch.

§ 9: Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet mind. alle 3 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Vollversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der/eines bzw. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung der ordentlichen Vollversammlung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. c) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven sowie die solidarischen Mitglieder. Jedes aktive sowie jedes solidarische Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung je eines Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Eine Übertragung des Stimmrechts ist vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben.
- (7) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeträge für aktive und solidarische Mitglieder sowie Fördermitglieder;
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, die gleichzeitig aktive Mitglieder des Vereins sind, und zwar aus Obmann/Obfrau, Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive bzw. solidarische Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators

beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.

- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsent.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die Einfluss auf Geschäftsführung bzw. die Vertretung des Vereins nach außen oder das Rechnungswesen haben könnten, besitzt jedes Mitglied des Vorstands ein Vetorecht.
- (12) Ist ein Mitglied des Vorstands bei der Vollversammlung nicht persönlich anwesend, so kann es von seinem Vetorecht auch nachträglich Gebrauch machen. Es gilt 1 Woche Einspruchsfrist nach Versand des Protokolls.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Dem Vorstand obliegen die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.
 - b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - c) Erstellung des Jahresvoranschlags;
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten;
 - e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - g) Aufnahme und Ausschluss von aktiven und solidarischen Mitgliedern sowie Fördermitgliedern;
 - h) Dem Vorstand obliegt die Bestellung, Überwachung und Abbestellung des/der Geschäftsführers/in und von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau ihre/seine Stellvertreter/in.

§14 Geschäftsführung

- (1) Bei allen Handlungen der Geschäftsführung sind geltende Gesetze und Bestimmungen einzuhalten und die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung an eine Person mit Einzelvertretung übertragen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Verein nach außen hin zu vertreten und im Innenverhältnis die Geschäfte des Vereins zu führen. Die Geschäftsführung umfasst alle Handlungen, Maßnahmen und Vorkehrungen organisatorischer, kaufmännischer, technischer und personeller Art, die zur Führung des Vereins erforderlich sind.
- (4) Die Befugnisse der Geschäftsführung werden im Vorstand festgelegt.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven bzw. solidarischen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives bzw. solidarisches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen

das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 18 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13/2 VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.